

Erläuterungen zur Gemeindereorganisation im Kanton Thurgau

Seit der Gründung im Jahr 1803 gab es im Kanton Thurgau den so genannten Gemeindedualismus. Die Munizipalgemeinde (1) hatte ihren Ursprung in der helvetischen Einwohnergemeinde und umfasste seit den Einteilungsdekreten 1803-16 in der Regel mehrere Ortsgemeinden. Die Ortsgemeinde (2) ging aus der vorrevolutionären Dorfgemeinde hervor und bildete als territorial kleinste Einheit die Basis des Thurgauer Gemeindewesens. Die Munizipalgemeinde folgte dem Einwohnerprinzip (Rechtsgleichheit). Die Ortsgemeinde entsprach bis 1871 dem Bürgerprinzip, dann – indem die heutige Bürgergemeinde (die keine politischen Funktionen hat) ausgeschieden wurde –, ebenfalls dem Einwohnerprinzip. Munizipal- und Ortsgemeinde hatten je ihre eigene Verwaltung. Wo eine Munizipalgemeinde nur eine Ortsgemeinde umfasste (Ausnahmefall), konnten die beiden Gemeinden ab 1851 resp. mussten sie ab 1871 zu einer einzigen Gemeinde, der so genannten Einheitsgemeinde (3), zusammengeführt werden, wobei der Begriff selbst erst 1944 eingeführt wurde. Mit der Revision der kantonalen Verfassung vom 16. März 1987 wurde der Gemeindedualismus aufgehoben und die Zusammenlegung von Munizipal-, Orts- und Einheitsgemeinden zu Politischen Gemeinden innerhalb eines Zeitraums von 15 Jahren nach Inkrafttreten der Verfassung vorgeschrieben. Als Folge fand von 1990 bis 2003 im Kanton Thurgau eine umfassende Gemeindereorganisation¹ statt. Dabei wurden 72 Munizipal- bzw. Einheitsgemeinden und 145 Ortsgemeinden zu 80 Politischen Gemeinden verschmolzen. Zusätzlich wurde im Zuge der Justizreform per 1.1.2011 die Zahl der Bezirke von acht (Arbon, Bischofszell, Diessenhofen, Frauenfeld, Kreuzlingen, Münchwilen, Steckborn und Weinfelden) auf fünf (Arbon, Frauenfeld, Kreuzlingen, Münchwilen und Weinfelden) gesenkt.

Quelle: Historisches Lexikon der Schweiz, www.hls-dss.ch (Stand: 07.12.2017)

¹ Für die Gemeindemutationen siehe Dokument „Mutation_Gemeinden_Thurgau_1990-2000“.